

# **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn und Bedingungen des Stadtarchivs Iserlohn für Bildbenutzungen**

vom 17. April 2012

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27. März 2012 nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn und Bedingungen des Stadtarchivs Iserlohn für Bildbenutzungen beschlossen.

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221).

## **§ 1**

### **Benutzung**

Die im Stadtarchiv Iserlohn verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Iserlohn und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Stadtarchiv statt der Originale
  - a) Abschriften, Kopien, Verfilmungen, Digitalisate o. ä. - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
  - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

## **§ 3**

### **Benutzungsantrag**

- (1) Der/die Benutzer/in hat schriftlich einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der/die Benutzer/in muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich mit der Antragstellung, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Iserlohn beruht, unaufgefordert ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern.

## **§ 4**

### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Genehmigung erteilt die Leitung des Stadtarchivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken, an Auflagen zu binden oder zu versagen, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten gefährdet würde,
  - b) das Archivgut wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
  - c) schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
  - d) Geheimhaltungspflichten oder Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verletzt würden,
  - e) der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
  - f) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder das Archivgut durch die Stadt Iserlohn benötigt wird.
- (3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivguts**

- (1) Für die Benutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Iserlohn verwahrt wird, gelten die Schutzfristen gemäß den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt.
- (3) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivguts**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Iserlohn verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen ausnahmsweise die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete, öffentliche Archive zeitlich befristet auszuleihen.

## **§ 8**

### **Reproduktionen, Nutzung**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Stadtarchivs Iserlohn zulässig.

## **§ 9**

### **Umgang mit Archivalien**

- (1) Die Schonung der Findbücher, Archivalien und Bücher sowie die Erhaltung ihrer Ordnung wird dem/der Benutzer/in zur Pflicht gemacht. Die vorgelegten Schriftstücke müssen nach Beendigung in dem selben Ordnungszustand, in der selben Verpackung und Verzeichnung, wie sie ausgehändigt worden sind, zurückgeliefert werden. In keinem Fall dürfen Benutzer/innen Schriftstücke, auch wenn sie an falscher Stelle

eingefügt sein sollten, eigenmächtig umlegen, wohl aber werden Hinweise auf Unstimmigkeiten solcher Art vom Personal des Stadtarchivs gern entgegengenommen.

(2) Der/die Benutzer/in hat jeden vor oder bei der Benutzung wahrgenommenen Schaden zur Abwendung der eigenen Verantwortlichkeit sofort dem Personal des Stadtarchivs anzuzeigen.

(3) Beschriftungen aller Art (Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art) dürfen auf und an den Archivalien nicht angebracht werden. Die Anwendung chemischer Mittel ist untersagt.

(4) Die Archivalien dürfen nicht als Schreibunterlage benutzt werden.

## **§ 10**

### **Kosten der Benutzung**

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs Iserlohn ist gebührenfrei.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn berechnet.

## **§ 11**

### **Bibliothek**

Die Benutzung der Bibliothek des Stadtarchivs ist gebührenfrei. Eine Ausleihe ist grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Iserlohner Kreisanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn vom 22. September 1992 außer Kraft.

## **Bedingungen des Stadtarchivs Iserlohn für Bildbenutzungen**

### **1. Allgemeines**

Das Stadtarchiv Iserlohn stellt Bildmaterial grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

### **2. Benutzungsantrag**

Die Benutzung von Bildern des Stadtarchivs Iserlohn setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus, in dem das Thema und der Zweck der Benutzung anzugeben sind.

### **3. Einsichtnahme und Lieferung**

Der/die Benutzer/in kann im Stadtarchiv Iserlohn die Bildpositive (Papier oder Dia) einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Das Bildmaterial wird dem/der Benutzer/in nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck vorgelegt. Jede Art der Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtarchivs Iserlohn. Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Iserlohn darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden (z. B. Weitergabe an Dritte).

### **4. Wahrung von Rechten Dritter**

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z. B. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte) ist der/die Benutzer/in verantwortlich. Dem Stadtarchiv Iserlohn stehen nicht an allen Bildern die Nutzungsrechte zu. In den Fällen, in denen das Stadtarchiv Iserlohn Kenntnis davon hat, dass die Nutzungsrechte nicht beim Stadtarchiv liegen, wird dem/der Benutzer/in Name und Anschrift des Rechteinhabers (soweit bekannt) mitgeteilt. Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass eventuell

existierende Inhaber von Urheber-, Verwertungs- oder anderen Rechten gegen den/die Benutzer/in gerichtete Ansprüche auslösen können.

#### **5. Herkunftsnachweis**

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial den Namen des Fotografen, so wie er der Rückseite des überlassenen Bildes oder sonstigen Hinweisen entnommen werden kann, an deutlich sichtbarer Stelle in unmittelbarer Zuordnung zum Bild anzugeben. Darüber hinaus ist die Quelle „Stadtarchiv Iserlohn“ einschließlich der Signatur des Bildes so zu zitieren, dass kein Zweifel an der Zugehörigkeit zum veröffentlichten Bild besteht.

#### **6. Haftung**

Der/die Benutzer/in haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten.

#### **7. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Stadtarchivs Iserlohn zustande gekommen ist, hat der/die Benutzer/in unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

#### **8. Kosten**

Für die Benutzung von Bildmaterial des Stadtarchivs Iserlohn werden Kosten (Gebühren und Auslagen), nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn erhoben. Für die Wiedergabe von Bildmaterial in Publikationen sind die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich.

#### **9. Sonstige Benutzungsbestimmungen**

Im Übrigen gelten für Benutzungen im Stadtarchiv das jeweils gültige Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen und die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn.

[Die Bekanntmachung im Iserlohner Kreisanzeiger erfolgte am 28. April 2012]